

▶ Haftpflichtversicherung

Innenausgleich geht vor Regress gegen den Versicherten

| Ist das identische Interesse gegen die identische Gefahr mehrfach haftpflichtversichert, liegt ein Fall des § 78 Abs. 1 Alt. 2 VVG vor, der zu einem Innenausgleich zwischen den Haftpflichtversicherern führt. |

Darauf weist der BGH hin (13.3.18, VI ZR 151/17, Abruf-Nr. 201175). Nach der Entscheidung gilt das auch, wenn sich die Mehrfachversicherung nur für eine Schnittmenge bestimmter Tätigkeiten (hier: ambulante Vorbereitungsmaßnahmen eines Arztes in niedergelassener Tätigkeit für eine spätere stationäre operative Behandlung als Honorararzt) ergibt.

MERKE | Der Innenausgleich zwischen den VR gemäß § 78 Abs. 1 und 2 VVG hat grundsätzlich Vorrang vor einem Regress gegen den Versicherten nach § 86 Abs. 1 VVG.

▶ Rechtsschutzversicherung

Vorvertraglichkeit bei fortgesetzter Störung im Mietrecht

| Besteht nach den Bedingungen der Rechtsschutzversicherung Rechtsschutz – unter Berücksichtigung der Wartezeit – von dem Zeitpunkt an, in dem der VN oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, kann auf Verstöße aus der Zeit vor Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrags nur abgestellt werden, wenn sie nach der Lebenserfahrung entweder bereits für sich allein geeignet waren, den Rechtskonflikt auszulösen oder zumindest insoweit Nachwirkung gezeigt haben, als sie den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder weiterer Verstöße noch adäquat kausal (mit-) ausgelöst haben. |

So entschied es das KG (17.4.18, 6 U 121/17, Abruf-Nr. 204914). In dem Fall hatte der Vermieter seine Räumungsklage gegen den Mieter darauf gestützt, dass der Mieter auch nach der Abmahnung durch fortgesetztes tägliches Blasen des sog. Schofa-Horns den Hausfrieden störe. Das KG entschied zugunsten des Rechtsschutz-VN, dass der Rechtsschutzfall für den rechtsschutzversicherten Mieter deshalb nicht schon mit dem ersten Blasen des Schofa-Horns seit Beginn des Mietverhältnisses eingetreten ist. Abzustellen ist vielmehr frühestens auf das erste Blasen nach der Abmahnung des Vermieters.

MERKE | Ob die neuere BGH-Rechtsprechung, wonach sich die Festlegung eines verstoßabhängigen Rechtsschutzfalls im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 c) ARB im sog. Drei-Säulen-Modell allein nach den vom VN behaupteten Pflichtverletzungen seines Gegners richtet, auch im Passiv-Prozess des VN anwendbar ist, blieb offen. Bei Anwendung dieser Rspr. wäre der Rechtsschutzfall ohnehin erst mit der Kündigung, frühestens mit der Abmahnung des Vermieters ausgelöst worden. Auf das eigene Verhalten des Mieters als VN käme es gar nicht an.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr. 201175



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr. 204914